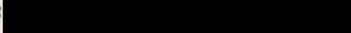
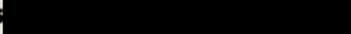


HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg

Eggers Umwelttechnik GmbH
Herr Hamann
Hovestraße 74-76
20539 Hamburg

VOB-Hauptauftrag Nr.:
160502BS_Eggers_Park_Baakeninsel_
Himmelsberg_24.26.10.01
Projekt: Park Baakeninsel
AZ: 24.26.10.01
KG: BK
Projekt: 
Telefon: 
E-Mail: s 

Datum: 02.05.2016

**VOB-Vertrag über Bauleistungen
(Maßnahme: Himmelsberg Park Baakeninsel)**

zwischen

Eggers Umwelttechnik GmbH, Hovestraße 74-76, 20539 Hamburg

- nachstehend **AN** -

und

- dem **Sondervermögen „Stadt und Hafen“ der Freien und Hansestadt Hamburg**, dieses vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, Prof. Jürgen Bruns-Berentelg und Herrn Giselher Schultz-Berndt, geschäftsansässig Osakaallee 11, 20457 Hamburg.
- der **HafenCity Hamburg GmbH**, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Prof. Jürgen Bruns-Berentelg und Herrn Giselher Schultz-Berndt, geschäftsansässig Osakaallee 11, 20457 Hamburg.

- nachstehend **AG** -

§ 1

Vertragsgegenstand und Auftragssumme

- 1.1 AG überträgt AN die für die Ausführung der Bewehrte-Erde-Konstruktion „Himmelsberg“ im Rahmen des Bauvorhaben Park Baakeninsel

diesem Vertrag gemäß vollständig, funktions- und betriebsbereit sowie termingerecht zu erbringende Ausführung der Bauarbeiten („Vertragsgegenstand“).

- 1.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- 1.3 AN erhält für seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine
- nach den Einheitspreisen abzurechnende, voraussichtliche Vergütung
 - pauschale Vergütung

i. H. v. [REDACTED] netto zzgl. der gesetzlichen MwSt., mithin [REDACTED] brutto

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Zu diesem Vertrag gehören die folgenden Bestandteile („Vertragsbestandteile“) in nachstehender Rangfolge, sofern etwaige Widersprüche nicht im Wege der Auslegung auflösbar sind:
- 2.1.1 die Bestimmungen dieser Urkunde und die darin in Bezug genommenen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen,
- 2.1.2 folgende Unterlagen:
- a) das Auftrags-LV des AG vom 12.04.2016
 - b) das Protokoll zum Bietergespräch vom 13.04.2016
 - c) der Bauzeitenplan vom Datum
 - d) Vergabeunterlagen, wie an AN versandt
 - e) das Angebot des AN vom 30.03.2016 einschließlich Angebots-LV
 - f) die Vertraulichkeitsvereinbarung
 - g) die Unternehmerklärung (bei formloser Angebotsabfrage)
 - h) Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) mit Angabe der Vertragstermine sowie -strafen sowie den erforderlichen Bürgschaften
- 2.1.3 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB) in der jeweils gültigen Fassung, sowie ein Auszug aus der Erschließungsvereinbarung zwischen AG und FHH,
- welche sämtlich beim AG eingesehen oder angefordert werden können,
 - welche als Anlagen beigefügt sind.
- 2.1.4 die folgenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung der vertraglichen Bauleistung in der jeweils gültigen Fassung:
- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> ZTV-Ing. | <input type="checkbox"/> ZTV E-StB 09 | <input type="checkbox"/> ZTV Beton-StB 07 |
| <input type="checkbox"/> ZTV-A-StB | <input type="checkbox"/> ZTV/St-Hmb. 09 | <input type="checkbox"/> |

- 2.1.5 die technischen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen (insbesondere VOB/C, DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI- und VDE-Richtlinien; jeweils einschließlich veröffentlichter Entwürfe) in der zum Zeitpunkt der Abnahme (vgl. § 6) jeweils gültigen Fassung, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und (Bau-) Technik entsprechen,
- 2.1.6 die Bearbeitungs-, Verarbeitungsvorschriften und -bestimmungen der Hersteller,
- 2.1.7 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 2.2 Die Vertragsbestandteile sind sich gegenseitig ergänzende und abschließende Beschreibungen des Vertragsgegenstands. Einzelleistungen sind von AN geschuldet, auch wenn sie nur in einer der Vertragsbestandteile erwähnt, dargestellt oder beschrieben sind.
- 2.3 (Allgemeine) Liefer-, Vertrags-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen von AN finden ebenso wenig Anwendung wie etwaige Pläne, Protokolle oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags, soweit nicht § 2.1 erwähnt.
- 2.4 AN hatte vor Vertragsschluss Gelegenheit, die Baustelle zu besichtigen. Das Bauvorhaben befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich. Eine Überflutung kann nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personal, Geräten und Material sind Sache von AN.
- 2.5 AN und AG vereinbaren die Einhaltung der Anforderungen der Ziff. 2.1 und 2.4 als Beschaffenheit des Werkes i. S. v. § 13 I VOB/B.

§ 3

Vertreter und Beauftragte der Parteien

- 3.1 Der AG hat den vorgenannten Projektmanager bevollmächtigt, ihn zu vertreten. Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen können von diesem wirksam beauftragt bzw. angeordnet werden.
- 3.2 Die Projektsteuerung für den AG obliegt [REDACTED]
- 3.3 Die örtl. Bauüberwachung / Bauoberleitung obliegt der [REDACTED]
- 3.4 Der AN wird rechtsgeschäftlich vertreten durch [REDACTED]
- 3.5 Die Bauleitung auf Seiten des AN obliegt [REDACTED]
- 3.5 Ändern sich die vorgenannten Bevollmächtigten / Beauftragten, haben AG und AN

sich unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 4 Vertragsfristen

- 4.1 Baubeginn (Aufnahme der Ausführung der Bauarbeiten)
- gem. BVB *unverzüglich nach Auftragserteilung*
 - Datum
- 4.2 Fertigstellungstermin für alle dem AN nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen
- gem. BVB *31.01.17*
 - Datum
- 4.3 Einzelfristen
- gem. BVB
 - Neben dem Fertigstellungstermin gelten folgende Einzelfristen:
 - Datum

§ 5 Vertragsstrafen

- 5.1 Bei Überschreitung von Vertragsfristen gem. § 4 i. S. v. § 5 Abs.1 VOB/B verwirkt AN eine Vertragsstrafe je Werktag verschuldeter Fristüberschreitung.
- 5.2 Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jedoch höchstens in Summe 5 % der Abrechnungssumme über den Leistungsstand zum Fristzeitpunkt. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet.
- 5.3 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer, von den bisherigen abweichender, Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht. Weitergehende Schadensersatzansprüche von AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4 Die Vertragsstrafe beträgt bei Überschreitung des Fertigstellungstermins (Ziff. 4.2):
- gem. BVB
 - Betrag €/Werktag
 - 0,3 % der Abrechnungssumme / Werktag
- 5.5 Die Vertragsstrafe beträgt Überschreitung der Einzelfristen (Ziff. 4.3):
- gem. BVB
 - Betrag €/Werktag

- 0,1 % der anteiligen Abrechnungssumme / Werktag
- 0,25 % der anteiligen Abrechnungssumme / Werktag

5.6 Die Summe sämtlicher nach diesem Vertrag zu zahlender Vertragsstrafen wird insgesamt auf 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

§ 6

Leistungsänderungen, Zusätzliche Leistungen

AG ist berechtigt, Teile der von AN zu erbringenden Leistungen aus dem Leistungsumfang herauszunehmen („**Minderleistungen**“), zu ändern („**Leistungsänderungen**“) und / oder die Ausführung von für das Bauvorhaben in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen („**Zusatzleistungen**“) zu verlangen. Hierzu gelten §§ 1 Abs.4, 2 VOB/B

§ 7

Versicherung

7.1 Zur Sicherung der Ansprüche und Rechte von AG aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag hat AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen

für Personenschäden: 1,5 Mio. € Deckungssumme

für sonstige Schäden: 0,5 Mio. € Deckungssumme

abzuschließen, die für die gesamte Dauer dieses Vertrags aufrechtzuerhalten und mindestens zweifach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen. Mit zu versichern sind die betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden, Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln, Nachunternehmerbeauftragung.

7.2 AN hat AG eine gemäß Ziffer 7.1 abgeschlossene Versicherung innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Urkunde nachzuweisen.

7.3 AN tritt AG bereits jetzt den Freistellungsanspruch gegen seinen Berufshaftpflichtversicherer ab, sofern AG Geschädigter Dritter ist. Im Übrigen tritt AN seinen Freistellungsanspruch nach dessen endgültiger Feststellung an den AG ab. AG nimmt die Abtretung an.

7.4 AN ist verpflichtet, AG unverzüglich anzuzeigen, sofern und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht und durch Abschluss einer neuen Versicherung Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Dauer dieses Vertrags wiederherzustellen.

§ 8 Abnahme

- 8.1 AN kann die Abnahme verlangen, wenn der Vertragsgegenstand bis auf geringfügige Restleistungen sowie frei von wesentlichen Mängeln erbracht ist und die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen behördlichen Abnahmen vorliegen.
- AG und AN vereinbaren bereits jetzt die förmliche Abnahme des Vertragsgegenstandes (vgl. u.a. § 11 Abs.1 Erschließungsvereinbarung).
- 8.2 Nachdem die Leistungen des AN abgenommen wurden, übergibt AG diese eventuell der FHH. Bei der anschließenden Abnahme der Leistungen durch die FHH, die AN zu begleiten hat, muss die Leistung den dann gültigen allg. anerk. Regeln der Technik entsprechen (vgl. § 11 Abs.5/2 der Erschließungsvereinbarung). AN ist verpflichtet, seine Leistung nach den im Zeitpunkt der Abnahme der Leistung durch die FHH gültigen allg. anerk. Regeln der Technik herzustellen, wenn AG ihn hierzu auffordert und ihm dies zumutbar ist. Für die Vergütung der Leistungen des AN gilt § 2 VOB/B.

§ 9 Fälligkeit der Auftragssumme, Rechnungslegung

- 9.1 Ergänzend zu § 16 VOB/B ist die Auftragssumme fällig und zahlbar nach Eintritt folgender Voraussetzungen:
- Vorlage des Versicherungsnachweises (vgl. § 6.2)
 - erfolgreicher Abnahme (vgl. § 7) und Vorlage einer den Anforderungen der Ziff. 13 ZVB entsprechenden Schlussrechnung, in der i. Ü. die Steuernummer von AN, die Auftragsnummer, die Projektbezeichnung und der Zeitraum der Leistungserbringung der in Rechnung gestellten Leistungen ausgewiesen sind.
- 9.2 Die Prüffrist für die Schlussrechnung nach § 16 Abs.3 S.1 VOB/B wird von 30 auf 60 Tage verlängert. Dies ist aufgrund der besonderen Merkmale des Bauvorhabens gerechtfertigt. Die Abrechnungsunterlagen sowie die Schlussrechnung werden komplex sein, so dass zur Prüfung fachtechnischer Sachverstand notwendig sein wird.
- 9.3 AN wird die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AG abtreten oder verpfänden; § 354 a HGB bleibt jedoch unberührt.
- 9.4 Die Abrechnung hat gemäß § 1.4 ggf. auf Einzelprojekte aufgeteilt sowie den Auftraggebern zugeordnet zu erfolgen. Abschlagsrechnungen sind für diesen Fall über beide Auftraggeber fortlaufend durchzunummerieren und mit einer Teilschlussrechnung bzw. Schlussrechnung abzuschließen.
- 9.5 Bei Vorhaben im Zusammenhang mit der Erschließungsvereinbarung (vgl. Ziff. 2.1.3), in denen die HafenCity Hamburg GmbH der AG ist, gilt folgendes: Zahlungen des Sondervermögens erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die HafenCity Hamburg GmbH.

§ 10 Sicherheitsleistungen

10.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung

- gem. BVB
 5 % der Auftragssumme

5% gem. BVB s. Anlage

10.2 Sicherheit für Mängelansprüche

- gem. BVB
 3 % der Abrechnungssumme

3% gem. BVB s. Anlage

Ist eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche vereinbart, so ist diese in Anwendung des § 17 Abs.8 Nr.2 S.1 VOB/B nicht vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

§ 11 Übergabe der Wegebauast / des Eigentums an Dritte

Es ist eventuell beabsichtigt, das FHH zu einem späteren Zeitpunkt die Wegebauast für das Bauvorhaben von AG übernimmt. AG ist berechtigt, seine Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag (oder Teile hiervon) an FHH abzutreten. AN stimmt dieser Abtretung bereits jetzt zu. FHH hat einen Anspruch darauf, auf ihre Kosten von AN eine Umschreibung der aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugunsten von AG gestellten Sicherheitsleistungen auf FHH zu verlangen; dieser Vertrag ist insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter i. S. v. § 328 BGB.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

AN ist verpflichtet, über alles, was ihm aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wird, Dritten gegenüber gemäß der zwischen ihm und AG geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung Stillschweigen zu bewahren. AN ist ohne vorherige Zustimmung von AG insbesondere nicht berechtigt, Dritten (z. B. Medien, Fachöffentlichkeit) Auskunft über das Bauvorhaben zu geben. Die Auskunftsansprüche bzw. -verpflichtungen von AN nach dem HmbTG bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

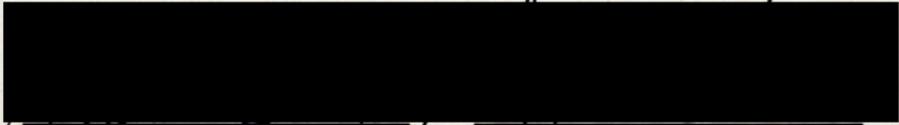
13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.

13.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder

werden sollten oder falls dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

HafenCity Hamburg GmbH

03/05/16
Hamburg, Datum


Prof. Jürgen Bruns-Berentz
Vorsitzender der Geschäftsführung


Gisela Schultz-Berndt
Geschäftsführer

Hamburg, 11/05/16
Ort, Datum


Auftragnehmer

Anlagenverzeichnis:

- das Auftrags-LV des AG vom 12.04.2016
- das Protokoll zum Bietergespräch vom 13.04.2016
- Vergabeunterlagen, wie an AN versandt
- das Angebot des AN vom 30.03.2016 einschließlich Angebots-LV
- die Vertraulichkeitsvereinbarung
- die Unternehmererklärung (bei formloser Angebotsabfrage)
- Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) mit Angabe der Vertragstermine sowie -strafen sowie den erforderlichen Bürgschaften